



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

12.2084.01

JSD/P122084
Basel, 16. Januar 2013

Regierungsratsbeschluss
vom 15. Januar 2013

Ratschlag

zu einer

Änderung des Gesetzes über die Begnadigung vom 13. Dezember 2007 (Begnadigungsgesetz; SG 258.100)

sowie zu einer

Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt vom 13. November 1996 (Polizeigesetz, PolG; SG 510.100)

(Anpassungen an die Schweizerische Strafprozessordnung, SR 312.0)

Inhaltsverzeichnis

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Einleitung	3
2.2 Anpassungsbedarf beim Begnadigungsgesetz.....	3
2.3 Anpassungsbedarf beim Polizeigesetz	4
3. Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen	4
3.1 Begnadigungsgesetz.....	4
3.1.1 § 2 Abs. 5	4
3.1.2 § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 3, § 4, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 3.....	4
3.1.3 § 9 Abs. 1	5
3.2 Polizeigesetz	5
4. Finanzielle Auswirkungen	5
5. Prüfung und Genehmigung durch das Finanz- sowie durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement	5
6. Ergebnis der Regulierungsfolgenabschätzung	5
7. Antrag	6

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, der Änderung des Gesetzes über die Begnadigung vom 13. Dezember 2007 (Begnadigungsgesetz; SG 258.100) sowie der Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt vom 13. November 1996 (Polizeigesetz, PolG; SG 510.100) zuzustimmen.

2. Ausgangslage

2.1 Einleitung

Auf Bundesebene trat am 1. Januar 2011 die neue Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) in Kraft und ersetzte die bisher geltenden kantonalen Strafprozessordnungen. Mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung hat das Strafverfahren einige Neuerungen erfahren. Darüber hinaus werden im Vergleich zur früheren StPO des Kantons Basel-Stadt teilweise andere Begriffe verwendet. Diese Änderungen machen eine Anpassung kantonalen Erlasse notwendig.

2.2 Anpassungsbedarf beim Begnadigungsgesetz

Im Vergleich zur früheren baselstädtischen wurde in der Schweizerischen Strafprozessordnung die Zuständigkeit im Strafbefehlsverfahren verändert und die Kompetenz zum Erlass von Strafbefehlen vom Strafgericht neu auf die Staatsanwaltschaft übertragen (Art. 352ff. StPO). Das Strafbefehlsverfahren stellt ein schriftliches Verfahren dar. Es findet insbesondere keine Anklage vor Gericht und keine Hauptverhandlung statt. Voraussetzung für den Erlass eines Strafbefehls ist entweder ein Geständnis der beschuldigten Person oder eine anderweitige hinreichende Klärung des Sachverhaltes. Änderungen im Vergleich zur kantonalen StPO haben sich schliesslich in der Spruchkompetenz sowie beim Verfahrensablauf nach erhobener Einsprache ergeben: Mit Strafbefehl können gemäss Art. 352 StPO Bussen sowie Geldstrafen von höchstens 180 Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden und Freiheitsstrafen von höchstens sechs Monaten ausgesprochen werden. Gegen den Strafbefehl kann bei der Staatsanwaltschaft innert zehn Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 StPO). Nur dann besteht überhaupt die Möglichkeit einer gerichtlichen Beurteilung des Sachverhaltes. Ohne Einsprache wird der Strafbefehl mit Ablauf der Einsprachefrist zum rechtskräftigen Urteil (Art. 354 Abs. 3 StPO). Diese Änderungen machen eine Anpassung des Begnadigungsgesetzes notwendig, weil neu nicht nur über Begnadigungen betreffend Urteile von Strafgerichten, sondern auch betreffend Strafbefehle der Staatsanwaltschaft zu entscheiden sein wird. Darüber hinaus sind – wie nachfolgend aufgezeigt wird – gewisse Begriffe anzupassen.

2.3 Anpassungsbedarf beim Polizeigesetz

Mit der Schweizerischen Strafprozessordnung wurde der Begriff des Zwangsmassnahmengerichts eingeführt (Art. 13 lit. a und Art. 18 StPO). Neben der Anordnung respektive Verlängerung von Haft ist das Zwangsmassnahmengericht beispielsweise für die Genehmigung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Art. 272 Abs. 1 StPO) oder für die Genehmigung des Einsatzes eines verdeckten Ermittlers (Art. 289 Abs. 1 StPO) zuständig. Das Polizeigesetz verwendet in § 43a noch den früheren, in der baselstädtischen StPO verwendeten Begriff der Haftrichterin und des Haftrichters. Um Unklarheiten zu vermeiden, ist dieser durch den neuen Begriff des Zwangsmassnahmengerichts zu ersetzen.

3. Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen

3.1 Begnadigungsgesetz

Die vorliegende Änderung des Begnadigungsgesetzes erschöpft sich in rein redaktionellen Anpassungen an die Neuerungen der Schweizerischen Strafprozessordnung. Es werden keine materiellen oder verfahrensmässigen Änderungen vorgenommen.

3.1.1 § 2 Abs. 5

Das Amt des Untersuchungsrichters wurde mit Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung gesamtschweizerisch aufgehoben. Der Kanton Basel-Stadt kannte dieses Institut bereits unter der früheren kantonalen Strafprozessordnung nicht. Heute sind nur noch bei der Militärjustiz Untersuchungsrichterinnen und -richter tätig. Der Begriff ist demzufolge aus dem Begnadigungsgesetz zu streichen respektive abzuändern in Personen, welche „anderweitig in der Strafverfolgung“ massgeblich mitgewirkt haben (etwa Untersuchungsbeamte).

3.1.2 § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 3, § 4, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 3

Die neue Kompetenzordnung im Strafbefehlsverfahren hat zur Folge, dass nunmehr nicht nur Gerichte als urteilende Instanzen zu bezeichnen sind, sondern wie oben erläutert im Falle eines unangefochten gebliebenen Strafbefehls auch die Staatsanwaltschaft. Ausgangspunkt für ein Begnadigungsgesuch können somit nicht nur eigentliche Gerichtsurteile sein, sondern auch in Rechtskraft erwachsene von der Staatsanwaltschaft erlassene Strafbefehle. Weder die Strafprozessordnung noch die kantonalen Gesetze räumen der Staatsanwaltschaft jedoch eine als Gericht zu bezeichnende Stellung ein (Art. 12 und 13 StPO). Um eine Gesetzeslücke auszuschliessen und eine Rechtsunsicherheit zu vermeiden wird im Begnadigungsgesetz demgemäss der Terminus „urteilendes Gericht“ durch „urteilende Behörde“ ersetzt. Damit lassen sich Gerichte und Staatsanwaltschaft gleichermaßen bezeichnen.

Gemäss geltendem Gesetz muss das Begnadigungsgesuch grundsätzlich dem „urteilenden Gericht“ zur „Begutachtung“ zugewiesen werden. Dieses hat sich in einem „Gerichtsgutachten“ respektive in einer „Begutachtung“ zum Gesuch zu äussern. Nachdem sich wie oben dargestellt auch die Staatsanwaltschaft als urteilende Behörde zu Begnadigungsgesuchen betreffend Strafbefehle wird äussern müssen, wird der Begriff durch das Wort „Stellungnahme“ ersetzt.

3.1.3 § 9 Abs. 1

In der heute geltenden Fassung wird ein Unterschied gemacht zwischen dem Widerruf von bedingten oder teilbedingten Strafen („die Richterin oder der Richter“) und dem Widerruf von bedingten Entlassungen („zuständige Gericht“). Diese Unterscheidung ist nicht notwendig, da über beide Arten des Widerrufs von derselben Behörde (Gericht oder Staatsanwaltschaft) entschieden werden kann. Die Termini werden durch den Begriff „urteilende Behörde“ zusammengefasst.

3.2 Polizeigesetz

Wie bereits erläutert verwendet das Polizeigesetz in § 43a noch den früheren, in der baselstädtischen StPO verwendeten Begriff der Haftrichterin und des Haftrichters. Um Unklarheiten zu vermeiden, ist dieser durch den neuen Begriff „Zwangsmassnahmengericht“ zu ersetzen. Damit handelt es sich ebenfalls um eine rein redaktionelle Anpassung an die Terminologie der Schweizerischen Strafprozessordnung, mit welcher keine materiellen oder verfahrensmässigen Änderungen einhergehen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Da die vorliegenden Änderungen des Begnadigungsgesetzes und des Polizeigesetzes ausschliesslich redaktionelle und begriffliche Anpassungen an die Schweizerische Strafprozessordnung beinhalten und keine materiellen oder verfahrensmässigen Änderungen vorgenommen werden, ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton.

5. Prüfung und Genehmigung durch das Finanz- sowie durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement

Die Stellungnahme des Finanzdepartements gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltgesetz; SG 610.100) wurde eingeholt und das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat die Vorlage im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung geprüft.

6. Ergebnis der Regulierungsfolgenabschätzung

Der Vortest zur Klärung der Betroffenheit von Unternehmen hat ergeben, dass keine Betroffenheit vorliegt und damit keine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen ist.

7. Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem nachstehenden Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes über die Begnadigung und zu einer Änderung des Polizeigesetzes zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Beilagen: - Entwurf Gesetzesänderung
- Synopse
- RFA

Synoptische Darstellung

Begnadigungsgesetz	Ratschlagsentwurf
<p>I. BEGNADIGUNGSINSTANZEN</p> <p>2. Die Begnadigungskommission insbesondere</p> <p>§ 2. Die Begnadigungskommission besteht aus neun Mitgliedern des Grossen Rates. ² Der Grosse Rat wählt sie und ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten jeweils nach seiner Konstituierung für seine Amtsperiode; dabei sind die einzelnen Fraktionen nach Möglichkeit im Verhältnis zu ihrer Stärke zu berücksichtigen. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsperiode und sind mit möglichster Beförderung zu treffen. ³ Die Wahlen in die Kommission können nicht dem Büro übertragen werden. ⁴ Die Kommission ist nur beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. ⁵ Mitglieder, die im Einzelfall als Richterin oder Richter, Untersuchungsrichterin oder Untersuchungsrichter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder Advokatin oder Advokat tätig gewesen sind oder im Strafvollzug massgeblich mitgewirkt haben, befinden sich im <i>Ausstand</i>.</p>	<p>I. BEGNADIGUNGSINSTANZEN</p> <p>2. Die Begnadigungskommission insbesondere</p> <p>§ 2. unverändert</p> <p>⁵ Mitglieder, die im Einzelfall als Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder Advokatin oder Advokat tätig gewesen sind oder <u>anderweitig in der Strafverfolgung</u> oder im Strafvollzug massgeblich mitgewirkt haben, befinden sich im Ausstand.</p>
<p>II. BEGNADIGUNGSVERFAHREN IM ALLGEMEINEN</p> <p>1. Vor der Begnadigungskommission</p> <p>a) Einleitung und Vorbereitung</p> <p>§ 3. Begnadigungsgesuche sind schriftlich an den Grossen Rat zu richten. Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Rates weist ein eingegangenes Gesuch der Begnadigungskommission zu. ² Hält die Präsidentin oder der Präsident der Kommission ein Begnadigungsgesuch formell nicht für unzulässig, so überweist sie oder er es dem urteilenden Gericht zur Begutachtung. ³ Das urteilende Gericht hat sich darüber</p>	<p>II. BEGNADIGUNGSVERFAHREN IM ALLGEMEINEN</p> <p>1. Vor der Begnadigungskommission</p> <p>a) Einleitung und Vorbereitung</p> <p>§ 3. unverändert</p> <p>² Hält die Präsidentin oder der Präsident der Kommission ein Begnadigungsgesuch formell nicht für unzulässig, so überweist sie oder er es <u>der urteilenden Behörde</u> zur <u>Stellungnahme</u>. ³ <u>Die urteilende Behörde hat sich in ihrer</u></p>

<p>auszusprechen, ob es eine Begnadigung empfehle oder nicht. Empfiehlt es sie, so hat es der Kommission einen Begnadigungsvorschlag einzureichen.</p>	<p><u>Stellungnahme</u> darüber auszusprechen, ob <u>sie</u> eine Begnadigung empfehle oder nicht. Empfiehlt <u>sie die Begnadigung</u>, so hat <u>sie</u> der Kommission einen Begnadigungsvorschlag einzureichen.</p>
<p>b) Zulässigkeit des Gesuchs</p> <p>§ 4. Hält die Präsidentin oder der Präsident der Kommission ein Begnadigungsgesuch formell für unzulässig, so legt sie oder er es der Kommission ohne Einholung eines Gerichtsgutachtens zur Beschlussfassung vor. Wird das Gesuch als zulässig erklärt, so weist es die Kommission an das urteilende Gericht zur Begutachtung. Wird es als unzulässig erklärt, so tritt die Kommission nicht darauf ein.</p>	<p>b) Zulässigkeit des Gesuchs</p> <p>§ 4. Hält die Präsidentin oder der Präsident der Kommission ein Begnadigungsgesuch formell für unzulässig, so legt sie oder er es der Kommission ohne Einholung <u>einer Stellungnahme der urteilenden Behörde</u> zur Beschlussfassung vor. Wird das Gesuch als zulässig erklärt, so weist es die Kommission an <u>die urteilende Behörde</u> zur <u>Stellungnahme</u>. Wird es als unzulässig erklärt, so tritt die Kommission nicht darauf ein.</p>
<p>III. VERFAHREN BEI POLITISCHEN STRAFTATEN</p> <p>1. Begnadigungsgesuche</p> <p>§ 7. Bei politischen Straftaten steht es dem urteilenden Gerichte frei, sich über ein Begnadigungsgesuch auszusprechen. Hält es die Berufung auf die politische Natur einer Straftat für ungerechtfertigt, so hat es dies zu begründen und sein Gutachten zu erstatten.</p>	<p>III. VERFAHREN BEI POLITISCHEN STRAFTATEN</p> <p>1. Begnadigungsgesuche</p> <p>§ 7. Bei politischen Straftaten steht es <u>der urteilenden Behörde</u> frei, sich über ein Begnadigungsgesuch auszusprechen. Hält <u>sie</u> die Berufung auf die politische Natur einer Straftat für ungerechtfertigt, so hat <u>sie</u> dies zu begründen und <u>ihre Stellungnahme</u> zu erstatten.</p>
<p>2. Begnadigungsanträge des Regierungsrates</p> <p>§ 8. Beabsichtigt der Regierungsrat nach Art. 382 Abs. 2 des Strafgesetzbuches, das Begnadigungsverfahren einzuleiten, so hat er dem urteilenden Gericht Gelegenheit zur Erstattung eines Gutachtens zu geben. Er ist an ein solches Gutachten nicht gebunden.</p>	<p>2. Begnadigungsanträge des Regierungsrates</p> <p>§ 8. Beabsichtigt der Regierungsrat nach Art. 382 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, das Begnadigungsverfahren einzuleiten, so hat er <u>der urteilenden Behörde</u> Gelegenheit zur <u>Stellungnahme</u> zu geben. Er ist an eine solche <u>Stellungnahme</u> nicht gebunden.</p>

<p>IV. WIDERRUF</p> <p>§ 9. In Fällen, in denen der Grosse Rat als Begnadigungsinstanz in Bezug auf eine Strafe den bedingten oder teilbedingten Strafvollzug gewährt hat, ist die Richterin oder der Richter, und in Fällen, in denen der Grosse Rat die bedingte Entlassung gewährt hat, ist das für die Beurteilung der neuen Tat zuständige Gericht zum Entscheid über einen allfälligen Widerruf zuständig.</p> <p>² Beim Entscheid sind die in Art. 46 und Art. 89 des Schweizerischen Strafgesetzbuches enthaltenen Grundsätze anzuwenden.</p> <p>³ In Fällen des Widerrufs der bedingten oder teilbedingten Strafe und der bedingten Entlassung trifft das Gericht die erforderlichen vorsorglichen Verfügungen.</p>	<p>IV. WIDERRUF</p> <p>§ 9. In Fällen, in denen der Grosse Rat als Begnadigungsinstanz in Bezug auf eine Strafe den bedingten oder teilbedingten Strafvollzug gewährt hat, und in Fällen, in denen der Grosse Rat die bedingte Entlassung gewährt hat, ist <u>die</u> für die Beurteilung der neuen Tat zuständige <u>Behörde</u> zum Entscheid über einen allfälligen Widerruf zuständig.</p> <p>² <i>unverändert</i></p> <p>³ In Fällen des Widerrufs der bedingten oder teilbedingten Strafe und der bedingten Entlassung trifft <u>die zuständige Behörde</u> die erforderlichen vorsorglichen Verfügungen.</p>
---	--

Polizeigesetz	Ratschlagsentwurf
<p>§ 43a. Notsuche vermisster Personen</p> <p>¹ Die Kantonspolizei ist im Rahmen der Suche und Rettung vermisster Personen gemäss Art. 3a des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) befugt, ausserhalb eines Strafverfahrens die Überwachung des Fernmeldeverkehrs (Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten) anzuordnen.</p> <p>² Die Kantonspolizei legt die interne Zuständigkeit fest.</p> <p>³ Die Anordnung der Notsuche ist nachträglich durch die Haftrichterin oder den Haftrichter zu genehmigen.</p>	<p>§ 43a. <i>unverändert</i></p> <p>³ Die Anordnung der Notsuche ist nachträglich durch <u>das Zwangsmassnahmengericht</u> zu genehmigen.</p>

Gesetz über die Begnadigung (Begnadigungsgesetz)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag und Entwurf des Regierungsrats Nr. XX.XXX.XX vom TT.MM.JJJJ sowie in den Bericht der-Kommission Nr. ... vom ..., beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Begnadigung (Begnadigungsgesetz) vom 13. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

⁵ Mitglieder, die im Einzelfall als Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder Advokatin oder Advokat tätig gewesen sind oder anderweitig in der Strafverfolgung oder im Strafvollzug massgeblich mitgewirkt haben, befinden sich im Ausstand.

§ 3 Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

² Hält die Präsidentin oder der Präsident der Kommission ein Begnadigungsgesuch formell nicht für unzulässig, so überweist sie oder er es der urteilenden Behörde zur Stellungnahme.

³ Die urteilende Behörde hat sich darüber auszusprechen, ob sie eine Begnadigung empfehle oder nicht. Empfiehlt sie die Begnadigung, so hat sie der Kommission einen Begnadigungsvorschlag einzureichen.

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

¹ Hält die Präsidentin oder der Präsident der Kommission ein Begnadigungsgesuch formell für unzulässig, so legt sie oder er es der Kommission ohne Einholung einer Stellungnahme der urteilenden Behörde zur Beschlussfassung vor. Wird das Gesuch als zulässig erklärt, so weist es die Kommission an die urteilende Behörde zur Stellungnahme. Wird es als unzulässig erklärt, so tritt die Kommission nicht darauf ein.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Bei politischen Straftaten steht es der urteilenden Behörde frei, sich über ein Begnadigungsgesuch auszusprechen. Hält sie die Berufung auf die politische Natur einer Straftat für ungerechtfertigt, so hat sie dies zu begründen und ihre Stellungnahme zu erstatten.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Beabsichtigt der Regierungsrat nach Art. 382 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, das Begnadigungsverfahren einzuleiten, so hat er der urteilenden Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er ist an eine solche Stellungnahme nicht gebunden.

§ 9 Abs. 1 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

¹ In Fällen, in denen der Grosse Rat als Begnadigungsinstanz in Bezug auf eine Strafe den bedingten oder teilbedingten Strafvollzug gewährt hat, und in Fällen, in denen der Grosse Rat die bedingte Entlassung gewährt hat, ist die für die Beurteilung der neuen Tat zuständige Behörde zum Entscheid über einen allfälligen Widerruf zuständig.

³ In Fällen des Widerrufs der bedingten oder teilbedingten Strafe und der bedingten Entlassung trifft die zuständige Behörde die erforderlichen vorsorglichen Verfügungen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag und Entwurf des Regierungsrats Nr. XX.XXX.XX vom TT.MM.JJJJ sowie in den Bericht der-Kommission Nr. ... vom ..., beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996 wird wie folgt geändert:

§ 43a Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Die Anordnung der Notsuche ist nachträglich durch das Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.



Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Wird im Folgenden von Unternehmen gesprochen, sind damit nicht nur privatrechtliche Unternehmen gemeint. Der Begriff umfasst hier ebenfalls öffentlich-rechtliche Unternehmen, Stiftungen, soziale Einrichtungen und Vereine/ Institutionen.

Vorfrage:

Grundsätzliche Überlegung zur Notwendigkeit des Vorhabens: Ist die staatliche Intervention notwendig oder vorgeschrieben?

Teil A: Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nur durchzuführen, wenn eine Betroffenheit vorliegt.

1. Können Unternehmen direkt von dem Vorhaben betroffen sein, bspw. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen, Einschränkung des Handlungsspielraums?

Ja Nein

2. Können Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden (kleine und mittlere Unternehmen – KMU) stärker betroffen sein als grosse Unternehmen?

Ja Nein

3. Kann das Vorhaben aus unternehmerischer Sicht zu einer Verschlechterung der Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt führen?

Ja Nein

Ist mindestens eine der Fragen 1 bis 3 mit „Ja“ zu beantworten, ist die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen.

Das Ergebnis des Vortests zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat.